



# Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

---

<b>Nr. 5/2003</b>	<b>04.04.2003</b>	<b>9. Jahrgang</b>
INHALT		Seite
<b>15/2003</b>	Bebauungsplan Nr. 270 „Kühler Grund“ – 1. Änderung - im Ortsteil Westerwiehe <u>hier:</u> Inkrafttreten	22
<b>16/2003</b>	Jagdgenossenschaft des Jagdbezirkes Rietberg VIII (Mastholte) Einladung	24
<b>17/2003</b>	26. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 10.04.2003, 18.00 Uhr <u>hier:</u> Einladung und Tagesordnung	24

---

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-211, Fax (05244) 986-415

---

15/2003

**Bebauungsplan Nr. 270 „Kühler Grund“ –  
1. Änderung - im Ortsteil Westerwiehe  
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 20.02.2003 den Bebauungsplan Nr. 270 „Kühler Grund“ – 1. Änderung - im Ortsteil Westerwiehe unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses als Satzung gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt und wird daher sofort ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung in Detmold durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 270 „Kühler Grund“ – 1. Änderung - im Ortsteil Westerwiehe liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung -, Zimmer 25 und 26, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis freitags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr -

öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich dürfen nur Maßnahmen ausgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachstehend abgebildeten Lageplan gekennzeichnet.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 20.02.2003 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 270 „Kühler Grund“ – 1. Änderung - im Ortsteil Westerwiehe gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,  
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und  
2. Mängel der Abwägung,  
wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr.2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
- a) nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
  - b) nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB der Entschädigungsberechtigte die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen kann, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt und
  - c) nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin.

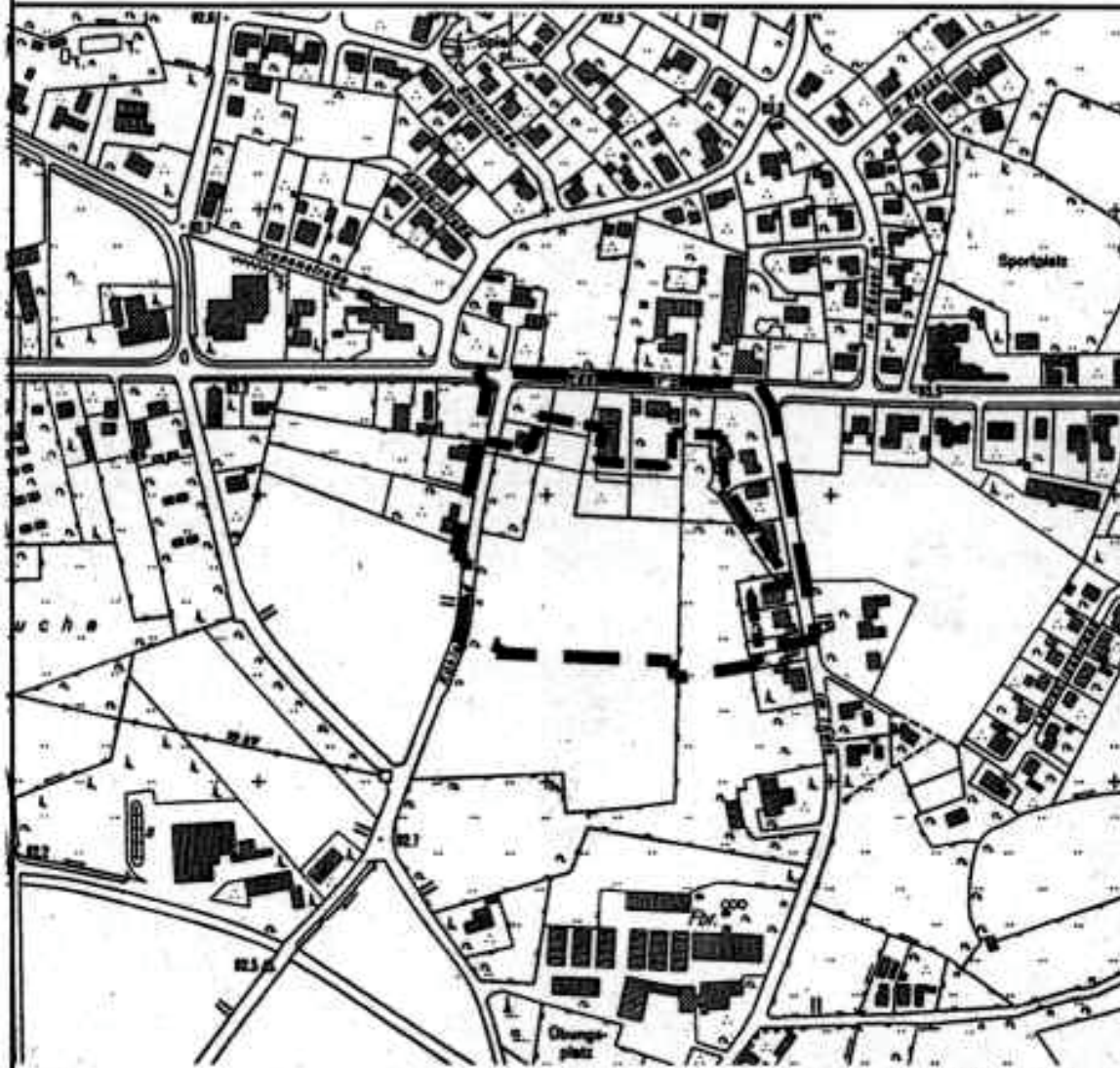
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 20.03.2003

KUPER  
Bürgermeister

# STADT RIETBERG, OT WESTERWIEHE: BEBAUUNGSPLAN NR. 270 „KÜHLER GRUND“ – 1. ÄNDERUNG



Übersichtskarte: M 1:5.000

0 50 100 m

Maßstab: 1:1.000

Planformat: 99cm x 62cm



**Planbearbeitung:**

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung  
- R. Nagelmann und D. Tischmann -  
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück  
Telefon 05242/55090, Fax. 05242/550929

**Planungsstand:**

Satzung Februar 2003

Gezeichnet: Pr  
Bearbeitet: Na

**16/2003**

**Jagdgenossenschaft des Jagdbezirkes  
Rietberg VIII (Mastholte)  
Einladung**

Hiermit lade ich alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücken, des o.g. Jagdbezirks, zur Genossenschaftsversammlung am Dienstag, 13. Mai 2003, 20.00 Uhr, in die Gaststätte Großevollmer (Hubertuskrug), Katthagenstr. 105, Rietberg, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollbericht
3. Kassenbericht 2002/2003
4. Entlastung des Vorstandes
5. Haushaltsplan 2003/2004
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Anträge
8. Verschiedenes

Die Unterlagen zu Punkt 3 u. 5 der Tagesordnung liegen vom 28.04. – 12.05. öffentlich im Rathaus der Stadt Rietberg (Bürgerbüro) aus.

Die Jagdpachtverteilungs- u. Auszahlungsliste liegt vom 14.05. – 28.05.2003 bei Ferdi Stöppel, Am Weinberg 65, Rietberg, zur Einsicht aus.

Anträge sind dem Jagdvorstand 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Rietberg, den 14.02.2003

Jagdgenossenschaft VIII (Mastholte)  
Der Jagdvorstand

FERDI STÖPPEL  
Vorsitzender

**17/2003**

**26. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg  
am 10.04.2003, 18.00 Uhr  
hier: Einladung und Tagesordnung**

Am Donnerstag, dem 10.04.2003 findet im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Aus-

schüsse der Stadt Rietberg

4. Finanzangelegenheiten
  - 4.1. Genehmigung und Kenntnisnahme von Haushaltsüberschreitungen gemäß § 82 GO NRW
  - 4.2. Vorlage der Jahresrechnung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2002
  - 4.3. Vergleichsring „Finanzwirtschaft Kommunen in NRW Größenordnung 20.000 - 30.000 Einwohner“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) hier: Teilnahme der Stadt Rietberg
5. 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg  
Darstellung einer Wohnbaufläche im Ortsteil Westerwiehe  
- Aufstellungsbeschluss  
- Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung  
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
6. 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg  
Darstellung einer Sonderbaufläche, Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel (Bau- und Heimwerkermarkt) im Ortsteil Rietberg  
- Aufstellungsbeschluss  
- Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung  
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
7. Bebauungsplan Nr. 221 „Bruchstraße/Torfweg“ - 12. Änderung - im Ortsteil Rietberg  
Aufstellungsbeschluss  
Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
8. Vereinfachte Änderung von Bebauungsplänen gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)  
hier: Bebauungsplan Nr. 269 „An der Umgehung“ im Ortsteil Rietberg  
- Änderung der Art der baulichen Nutzung
9. Einziehung von Wegeflächen im Ortsteil Westerwiehe gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW
10. Übertragung von RWE Aktien an die künftige Bürgerstiftung Rietberg

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Steuern und sonstigen Abgaben
3. Stundung einer Erschließungsvorausleistung inkl. bisher angefallener Stundungszinsen
4. Aufnahme eines Kommunalkredits aus der Kreditermächtigung 2002
5. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: Auftragsvergabe der Straßenbauarbeiten „Lange Straße“ in Rietberg OT Neuenkirchen
6. Genehmigung von Ablösungsvereinbarungen

7. Rückübertragung des Grundstücks „Kläranlage Eberhard-Unkraut-Str.“ vom Abwasserwerk an die Stadt Rietberg
8. Grundstücksangelegenheiten

Rietberg, den 03.04.2003

KUPER  
Bürgermeister